

Errichtung elektronischer Urkunden in Präsenz

Dr. Wenzel Steinmetz
Geschäftsführer

9. Dresdner Forum für Notarrecht, 16. Juni 2023



Warum originär elektronische Urkunden?

Doppelter Medientransfer

Technischer und personeller Aufwand

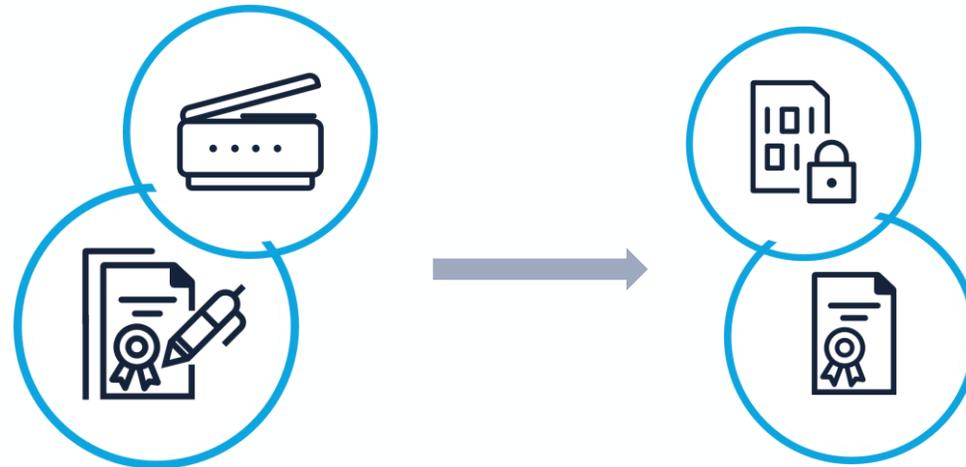
Dateigrößen

Qualitätsverluste

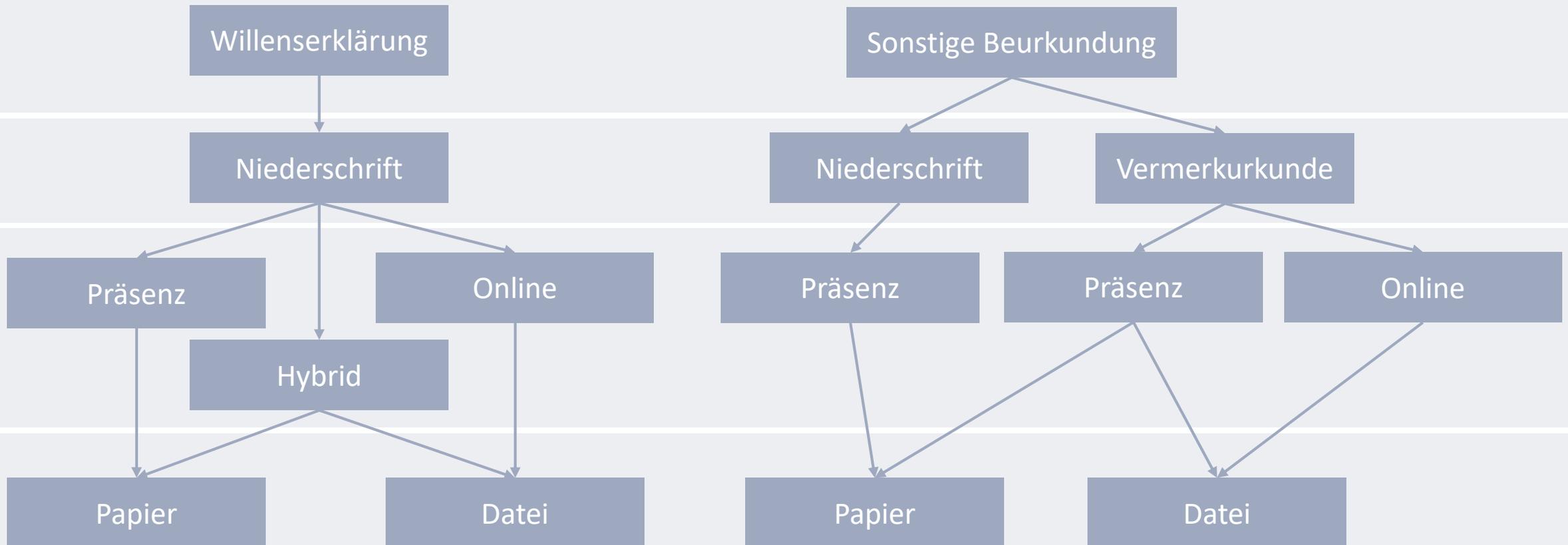
Maschinenlesbarkeit und Durchsuchbarkeit

Notwendigkeit der Signatur elektronischer Abschriften

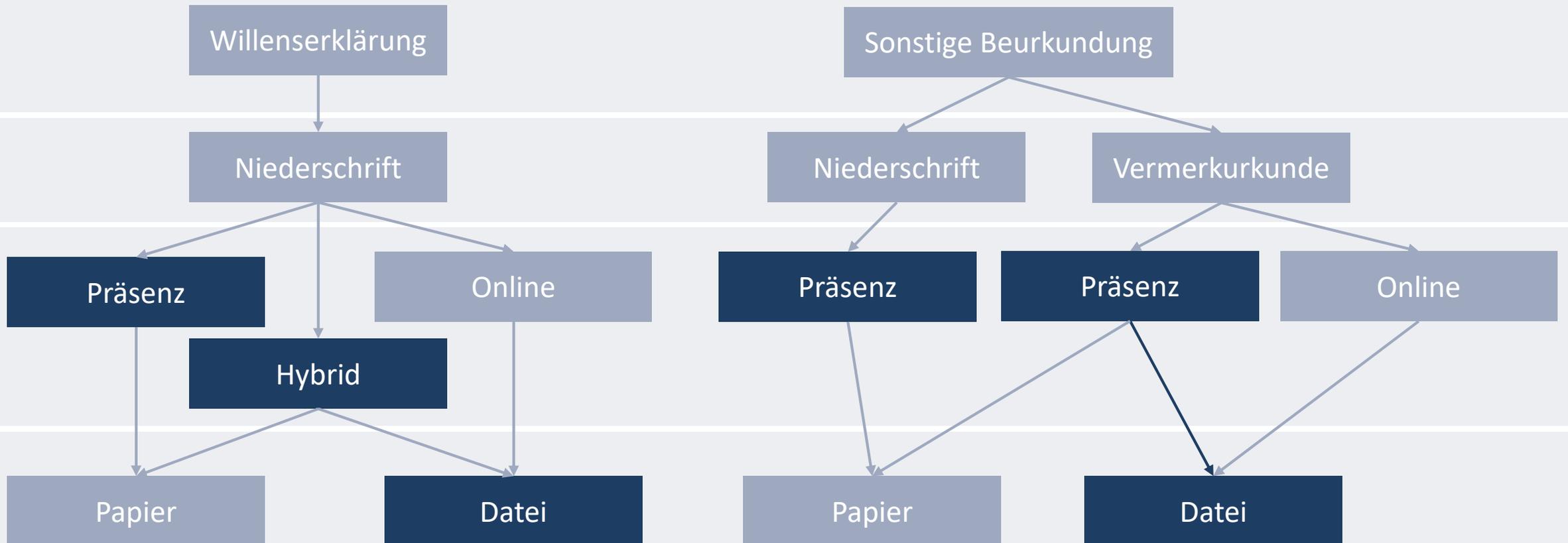
Doppelte Aufbewahrung



Überblick



Überblick



Wo stehen wir?

Seit 1. April 2005 Errichtung **originär elektronischer Vermerkkurkunden** (§ 39a BeurkG)

Seit 1. August 2022 Errichtung **originär elektronischer Niederschriften** mittels Videokonferenz (§ 16b BeurkG)

Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen (§ 40a BeurkG, § 129 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

... im **Präsenzverfahren**

... mittels **Videokonferenz**

Was fehlt noch?

Vermerkkunden:

noch keine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Möglichkeiten zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen; zudem bislang keine Infrastruktur zur Anbringung der Signatur durch Bürgerinnen/Bürger vor Ort im Notarbüro

=> bislang keine „elektronische UB vor Ort“

Niederschriften:

§§ 8 ff. BeurkG erfordern an zahlreichen Stellen eine papierförmige Urkunde; elektronische Niederschrift in §§ 16a ff. BeurkG nur i.R.d. Online-Verfahren

=> Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen eines digitalen Beurkundungsverfahrens in Präsenz

Der Weg zur elektronischen Niederschrift in Präsenz

(1) Vorlesen der Niederschrift

§ 13 BeurkG

(1) **Die Niederschrift** muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten **vorgelesen**, (...) werden; (...).



Niederschrift



Vorlesen

Digitalisierungsbedarf: Nicht mehr das *Medium*, von welchem verlesen wird, ist relevant, sondern der *Inhalt*.

(2) Vorlage zur Durchsicht

§ 13 BeurkG

(1) (...) soweit die Niederschrift auf Karten, Zeichnungen oder Abbildungen verweist, müssen diese den Beteiligten anstelle des Vorlesens **zur Durchsicht vorgelegt** werden. (...) Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch **zur Durchsicht vorgelegt** werden.



Vorlage zur Durchsicht

Digitalisierungsbedarf: Möglichkeit zur Durchsicht in elektronischer Form (i.R.d. Online-Verfahren elektronische Übermittlung, § 16b Abs. 5 BeurkG)

(3) Eigenhändige Unterschrift

§ 13 BeurkG

(1) **Die Niederschrift** muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und **eigenhändig unterschrieben** werden; (...).

(...)

(3) Die Niederschrift muß **von dem Notar eigenhändig unterschrieben** werden. Der Notar soll der Unterschrift seine **Amtsbezeichnung** beifügen.



Eigenhändig unterschreiben

(3) Eigenhändige Unterschrift



Warum?

- Niederschrift ↔ (gerichtliches) Protokoll
- Beweisfunktion
- Vermutung der ordnungsgemäßen Errichtung
- **Genehmigung / Zurechnung der eigenen Erklärung**
- Abschluss des Errichtungsvorgangs, Abgrenzung zu Entwurf
- Schutz der Urkundsperson

Wie?

- qeS?
- Unterschriftenpad?

(3) Eigenhändige Unterschrift

- Niederschrift ⇔ (g)
- Beweisfunktion
- Vermutung der or
- **Genehmigung / Z**
- Abschluss des Err
Entwurf
- Schutz der Urkundsperson

Anders als im Falle der Aufnahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen in ein gerichtliches Protokoll (§§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 ZPO) begnügt sich das Gesetz bei der notariellen Beurkundung nicht mit dem Zeugnis der Urkundsperson, hier des Notars nach § 13 Abs.3 BeurkG, darüber, dass die Beteiligten die über ihre Erklärungen aufgenommene Niederschrift genehmigt haben. Die **Genehmigung** muss **vielmehr in der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten ihren Ausdruck** finden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG). Haben die Beteiligten unterschrieben, so wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BeurkG vermutet, dass ihnen die Niederschrift in Gegenwart des Notars vorgelesen (oder, wo zulässig, vorgelegt) wurde und ihre Genehmigung erhalten hat. Die abschließende Unterschrift des Notars unter die Urkunde (§ 13 Abs. 3 BeurkG) begründet diese Vermutung allein nicht. **Der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten kommt mithin, neben der Notarunterschrift, eine eigenständige, mit dieser gleichrangige Bedeutung zu.**

(BGH DNotZ 2003, 269, 271)

(3) Eigenhändige Unterschrift



Warum?

- Niederschrift ↔ (gerichtliches) Protokoll
- Beweisfunktion
- Vermutung der ordnungsgemäßen Errichtung
- **Genehmigung / Zurechnung der eigenen Erklärung**
- Abschluss des Errichtungsvorgangs, Abgrenzung zu Entwurf
- Schutz der Urkundsperson

Wie?

- qeS?
- Unterschriftenpad mit einfacher / fortgeschrittener Signatur?

Wie geht es weiter?



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!